

# BMB Newsletter

SEITE 1/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

Ende des Jahres hat der US-Präsident erneut versucht, Aufmerksamkeit zu erregen, indem er ankündigte, die **Einkommensteuer in den USA abzuschaffen** und durch Zölle zu ersetzen (TOP 10). Wir können Ihnen solche Wunder zwar nicht versprechen, dennoch wünschen wir Ihnen zum Jahreswechsel zumindest aufrichtig eine möglichst geringe steuerliche Belastung, ruhige Nächte ohne Albträume von Steuerprüfungen sowie eine weitgehende Reduktion administrativer Pflichten. Wie gewohnt bringen wir Ihnen einen quartalsweisen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.

Das umfangreichste Thema unseres Neujahrs-Newsfilters ist die **verabschiedete Novelle des Mehrwertsteuergesetzes** (TOP 1), die die Regeln zur Anwendung der Mehrwertsteuer schrittweise bis zum Jahr 2030 verändert. Die zentralen Änderungen betreffen insbesondere die **Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Personenkraftwagen**, die Rückkehr ausgewählter Lebensmittel und Getränke in den regulären Steuersatz von 23 % sowie die **Einführung der verpflichtenden E-Rechnung**. Der zweite wesentliche Themenbereich sind Änderungen bei der Steuer auf Finanztransaktionen (TOP 2), insbesondere die Präzisierung des Begriffs der Betriebsstätte, wonach steuerliche Pflichten künftig auch für ausländische Unternehmen entstehen können, die bislang damit nicht gerechnet haben. Das dritte Thema fokussiert sich auf den **Regierungsplan zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schattenwirtschaft** (TOP 3), der zum zentralen Instrument der fiskalischen Konsolidierung werden soll.

Weitere Themen spiegeln Entwicklungen in der Rechtsprechung und Regulierung wider, sei es die **Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Anwendung einer für das Steuersubjekt günstigeren Sanktionsregelung** (TOP 4) oder die **Verschiebung der verpflichtenden ESG-Berichterstattung** (TOP 5), durch die sich viele Unternehmen unnötiger Bürokratie entziehen können. Von Bedeutung sind auch die Änderungen im OECD-Kommentar zum **Homeoffice** und zur **Begründung einer Betriebsstätte** (TOP 7). Breiten Raum nimmt zudem die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein, **die Verrechnungspreise klar mit dem Mehrwertsteuerregime verknüpft** (TOP 8) und die Anforderungen an die Dokumentation innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen erhöht. Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich der **Bericht der Europäischen Kommission zu Steuerlücken** (TOP 9), dem zufolge die durchschnittliche Körperschaftsteuerlücke nahezu 11 % beträgt, wobei die Slowakei zu den Ländern mit den schwächsten Ergebnissen zählt.

Ein glückliches neues Jahr wünscht Ihnen unser BMB Team!

# BMB Newsletter

SEITE 2/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

#### TOP 1: Novelle des MWSt-Gesetzes

SEITE 4  
TOP 2: Änderungen bei der FTT

SEITE 5  
TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

SEITE 6  
TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

SEITE 7  
TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

SEITE 8  
TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

SEITE 9  
TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

SEITE 10  
TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

SEITE 11  
Nützliche Links

## INHALT IM ÜBERBLICK:

**TOP 1: Verabschiedete Novelle des MwSt-Gesetzes**

**TOP 2: Änderungen bei der Finanztransaktionssteuer**

**TOP 3: Regierungsplan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

**TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen**

**TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung**

**TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen**

**TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office**

**TOP 8: Aktuelle EuGH-Rechtsprechung: Verrechnungspreise versus MwSt**

**TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken**

**TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der Einkommensteuer vor**

## TOP 1: VERABSCHIEDETE NOVELLE DES MWST-GESETZES

Im letzten Newsletter (2025Q3) haben wir Sie über die erwarteten Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt), die Teil des Konsolidierungspakets waren, informiert. Die Novelle des MwSt-Gesetzes wurde kurz vor Weihnachten verabschiedet und brachte im Vergleich zum ursprünglich vorgeschlagenen Gesetzestext keine wesentlichen Überraschungen. Das nächste Maßnahmenpaket trat am 1.1.2026 in Kraft und betrifft insbesondere Änderungen beim Vorsteuerabzug für Kraftfahrzeuge sowie Anpassungen der Steuersätze für ausgewählte Waren. Ab dem 1.1.2027 werden die Reformen deutlich vertieft, vor allem im Bereich der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung sowie durch die Einführung neuer Instrumente der Steuerverwaltung (z. B. Gruppen-Registrierung von Amts wegen). In weiterer Folge sind im Rahmen der EU-weiten Digitalisierung der MwSt (ViDA) zusätzliche Änderungen ab Juli 2030 zu erwarten. Diese sehen eine grundlegende Transformation der Meldepflichten sowie die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung auch für grenzüberschreitende Transaktionen vor.

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

### 1) Vorsteuerabzug bei Kraftfahrzeugen und damit zusammenhängenden Aufwendungen (seit 1.1.2026)

Seit 2026 wurde für ausgewählte Kategorien von Pkw ein pauschaler Vorsteuerabzug in Höhe von 50 % eingeführt, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang. Fahrzeuge, für die ein Vorsteuerabzug von 100 % geltend gemacht wird, sind dem Finanzamt über ein elektronisches Formular zu melden. Die nicht abzugsfähige MwSt stellt für den Steuerpflichtigen aus Sicht der KöSt einen nicht abzugsfähigen Aufwand dar.

# BMB Newsletter

SEITE 3/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

Die Änderung wirkt sich auch auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Fahrzeugen der Kategorien M1, L1e und L3e aus (insbesondere Kraftstoffe, Wartung, Ersatzteile sowie fahrzeugbezogene Dienstleistungen). Auch bei der Miete bzw. dem Leasing der betroffenen Fahrzeuge ist ein Vorsteuerabzug von lediglich 50 % anzuwenden.

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

Das KöSt-Gesetz hat diese Änderungen bislang noch nicht berücksichtigt; insoweit bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, eine pauschale Aufteilung im Verhältnis 80 % / 20 % bzw. eine andere interne Festlegung des prozentualen Anteils der privaten Nutzung anzuwenden.

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Empfehlung: Überprüfung und Aktualisierung interner Richtlinien (insbesondere zur privaten Nutzung, zu Kraftstoffkosten sowie auch im Kontext der Besteuerung des geldwerten Vorteils in Höhe von 1 % bzw. 0,5 % als steuerpflichtiges Einkommen der Arbeitnehmer) sowie eine entsprechende Anpassung der MwSt-Buchungsprozesse.

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

## 2) MwSt-Sätze – Rückkehr ausgewählter Lebensmittel/ Getränke zum Steuersatz 23 % (seit 1.1.2026)

Ab dem 1.1.2026 wird auf ausgewählte Waren – insbesondere solche mit höherem Gehalt an Zucker, Salz oder Süßungsmitteln – wieder der Regelsteuersatz 23 % angewendet. Dies betrifft unter anderem Speiseeis, gesüßte alkoholfreie Getränke, Sirupe, bestimmte Instant-Tees, Marmeladen sowie weitere vergleichbare Produkte. Ab dem 1. Jänner 2025 gelten in der Slowakei drei Mehrwertsteuersätze, die auch im Jahr 2026 Anwendung finden werden :

- der Normalsatz von 23 %, der auf die Mehrheit der Waren und Dienstleistungen angewendet wird,
- der ermäßigte Steuersatz von 19 %, der für ausgewählte Waren und Dienstleistungen gilt, einschließlich bestimmter Lebensmittel sowie grundlegender Rohstoffe, die für deren Herstellung bestimmt sind,
- der ermäßigte Steuersatz von 5 %, der insbesondere auf ausgewählte Arzneimittel, Bücher sowie Gesundheits- und Sozialdienstleistungen Anwendung findet.

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

## 3) Elektronische Rechnungsstellung ab 2027/2030

Ab 2027 wird die verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische Lieferungen eingeführt (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen). Gleichzeitig wird die Pflicht auf Seiten des Leistungsempfängers hervorgehoben: Der Abnehmer muss in der Lage sein, eine über einen Zustelldienst übermittelte elektronische Rechnung zu empfangen.

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

Nach Informationen des Finanzdirektorats soll im Laufe des Jahres 2026 ein Projekt zur freiwilligen Teilnahme an der elektronischen Rechnungsstellung gestartet werden (voraussichtlicher Start: Frühjahr 2026), es handelt sich um ein Bestandteil des Regierungsprojektes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

### TOP 8: EuGH-

Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

# BMB Newsletter

SEITE 4/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4 TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

Ab Juli 2030 wird die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung auch für innergemeinschaftliche Transaktionen gelten. Gleichzeitig wird die Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung sowie der Kontrollmeldung erwartet.

Subjekte sollten sich daher im Laufe des Jahres 2026 umfassend auf die Einführung der elektronischen Rechnung vorbereiten, insbesondere durch Prüfung geeigneter Softwarelösungen, Anpassung interner Beleg- und Freigabeprozesse, Archivierung usw.

#### 4) Gruppen-Registrierung „ex officio“ (ab 2027) – Risiko bei künstlicher Aufspaltung von Tätigkeiten

Ab 2027 wird die Möglichkeit einer Gruppen-Registrierung von Amts wegen eingeführt, sofern eine unternehmerische Tätigkeit auf mehrere Rechtsträger aufgeteilt wird, um die Entrichtung der MwSt zu umgehen, insbesondere durch die künstliche Unterschreitung der Mindestumsatzgrenze für die verpflichtende inländische MwSt-Registrierung. Diese Maßnahme stellt eines der Instrumente der Steuerverwaltung zur Bekämpfung künstlicher Gestaltungen und der Umgehung von MwSt-Pflichten dar.

#### TOP 2: ÄNDERUNGEN BEI DER FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Finanztransaktionssteuer Ende 2024 haben wir bereits über mehrere Novellen berichtet, zuletzt in der vorherigen Ausgabe des BMB Newsletter (2025Q3). Auch dieser jüngste Änderungsvorschlag wurde inzwischen vom Nationalrat der Slowakischen Republik am 30.09.2025 verabschiedet; die Novelle trat am 1.1.2026 in Kraft.

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, natürliche Personen – Unternehmer (unabhängig von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte) sowie juristische Personen und organisatorische Einheiten ausländischer Personen, deren steuerpflichtige Einkünfte (Erträge) im unmittelbar vorangegangenen Besteuerungszeitraum 100.000 EUR nicht überschritten, vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Abweichend von diesem Entwurf wurde jedoch eine Fassung angenommen, die ausschließlich natürliche Personen – Unternehmer vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Juristische Personen unterliegen somit der Finanztransaktionssteuer weiterhin ohne Ausnahme.

Darüber hinaus regelt das Gesetz nunmehr präziser, wer als Steuersubjekt und wer als Steuerschuldner gilt. **Es wird zwischen Subjekten mit unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden**, wobei zugleich der Kreis der Organisationen der öffentlichen Verwaltung sowie der gemeinnützigen Einrichtungen, die von dieser Steuer vollständig ausgenommen bleiben, näher konkretisiert wird. Ergänzend wird eine **neue Definition des Begriffs „weiterverrechneter Aufwand“** eingeführt, die eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise in Fällen gewährleisten soll, in denen eine finanzielle Transaktion innerhalb eines Konzerns von einer anderen Person im Namen des Steuersubjektes durchgeführt wird.

# BMB Newsletter

SEITE 5/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

Die wesentlichste Änderung betrifft den Begriff der „**Betriebsstätte**“. Die Novelle beschreibt sehr detailliert, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit einer ausländischen Gesellschaft in der Slowakischen Republik als dauerhaft anzusehen ist und eine Steuerpflicht begründet. Neben den klassischen Formen wie Zweigniederlassung, Büro oder Filiale gilt künftig auch als Betriebsstätte unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen über eine in der Slowakei belegene elektronische Schnittstelle, Bau- und Montageprojekte **mit einer Dauer von mehr als 15 Tagen**, die Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitnehmer der Gesellschaft, das Tätigwerden abhängiger Vertreter sowie Fälle, in denen das Versicherungsrisiko im Inland belegen ist. Damit erweitert die Novelle erheblich den Kreis der Sachverhalte, in denen eine ausländische juristische Person in der Slowakei der Finanztransaktionssteuer unterliegen kann.

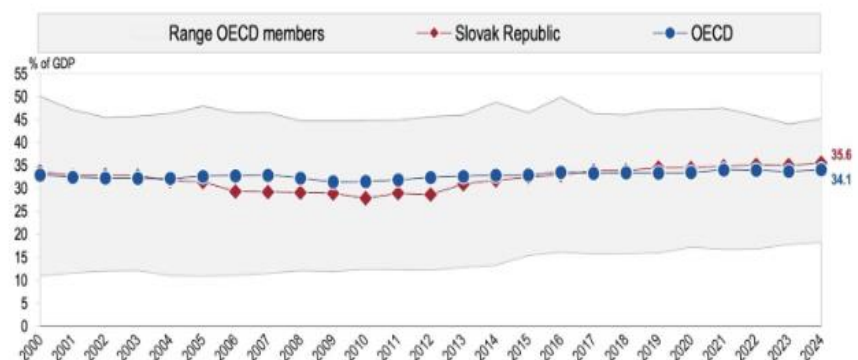
Die neuen Regelungen erfassen zudem Fälle, in denen das Steuersubjekt eine Transaktion über ein anderes als das vorgeschriebene Konto abwickelt; in solchen Fällen kann die Steuerbehörde eine Geldbuße verhängen.

## TOP 3: REGIERUNGSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG

Die Nationale Bank der Slowakei (NBS) hat darauf hingewiesen, dass die Anhebung des regulären Mehrwertsteuersatzes auf 23 % im Jahr 2025 nicht den gewünschten Effekt gebracht hat und die Effizienz der Steuererhebung weiterhin schwach bleibt, was die erwarteten Wirkungen der Steuerreformen mindert. Einen detaillierten Bericht über Steuerlücken hat auch die Europäische Kommission veröffentlicht; dessen Daten spiegeln jedoch einen älteren Zeitraum wider (TOP 9).

Ein Vergleich der OECD zeigt, dass die Slowakei im internationalen Vergleich eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was aus Sicht der Investoren einen negativen Trend darstellt

GRAFIK: Verhältnis der Steuerbelastung zum BIP



# BMB Newsletter

SEITE 6/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

**TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen**

### TOP 5:

**Verschiebung verpflichtender ESG-Berichtserstattung**

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

### TOP 8: EuGH-

Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

Die Konsolidierungspläne der Regierung werden sich auf eine effizientere Steuererhebung sowie auf den Abbau administrativer Belastungen konzentrieren. Der Premierminister und die Regierung präsentieren den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Schattenwirtschaft als zentrale Priorität zur Sanierung der öffentlichen Finanzen, ohne weitere Steuererhöhungen vorzunehmen. Die vorgesehenen Strategien sollen insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Verbesserung der Steuerverwaltung – Digitalisierung sowie der Einsatz automatisierter Systeme zur Betrugserkennung.
- Intensivierung der Kontrollen und Einführung der E-Rechnung – raschere Aufdeckung von Kettenbetrugsmodellen und fiktiven Rechnungen.
- Gezielte Reformen – bessere Koordination zwischen den zuständigen Behörden (Finanzverwaltung, Polizei, Gerichte), auch im Bereich der Aufklärung von Steuerdelikten.

## TOP 4: FINANZVERWALTUNG MUSS DIE FÜR STEUERSUBJEKTE GÜNSTIGERE SANKTIONSBESTIMMUNG BERÜCKSICHTIGEN

Mit Urteil vom 22.08.2025 hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof der Slowakischen Republik die Entscheidung des Finanzdirektorats der Slowakischen Republik über die Verhängung einer Geldbuße wegen einer inkorrekt deklarierten Steuerpflicht aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Kläger das steuerliche Delikt noch vor Einleitung des Verfahrens (Restrukturierung) begangen hatte. Daher sei die **neuere, für den Kläger günstigere Rechtslage** anzuwenden, die in solchen Fällen die Verhängung einer Sanktion nicht zulässt.

Das Gericht wies hingegen das Vorbringen des Klägers zurück, wonach der Steuerverwalter bereits aufgrund einer **KöSt-Prüfung** Kenntnis von der unzutreffenden **MwSt** gehabt habe, da es sich hierbei um **zwei unterschiedliche Steuerarten** handelt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Finanzverwaltung verpflichtet ist, eine für das Steuersubjekt günstigere Sanktionsregelung zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Kraft getreten ist.

## TOP 5: VERSCHIEBUNG VERPFLICHTENDER ESG-BERICHTSERSTATTUNG

Durch die **Novelle des Rechnungslegungsgesetzes** Nr. 187/2025 Slg. kam es in der Slowakischen Republik zu einer Verschiebung der Fristen für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESG). Die Änderung reagiert auf das europäische *Omnibus-I-Paket* und sieht einen zweijährigen Aufschub für Unternehmen der „zweiten“ und „dritten“ Welle vor. Die Novelle regelt diese Anpassungen in den Bestimmungen § 39zc Absätze 5, 6 und 7.

# BMB Newsletter

SEITE 7/11 4. Quartal 2025

**INHALT**

SEITE 2  
TOP 1: Novelle des  
MwSt-Gesetzes

SEITE 4  
TOP 2: Änderungen  
bei der FTT

SEITE 5  
TOP 3: Plan zur  
Bekämpfung der  
Steuerhinterziehung

SEITE 6  
TOP 4: Finanzverwal-  
tung muss die für  
Steuersubjekte  
günstigere Sanktions-  
regelung  
berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung  
verpflichtender ESG-  
Berichterstattung

**SEITE 7**  
**TOP 6: Anzahl der  
DBA auf 75  
gestiegen**

SEITE 8  
TOP 7: Neuer OECD-  
Kommentar zum  
Home Office

TOP 8: EuGH-  
Rechtsprechung: VP  
versus MwSt

SEITE 9  
TOP 9: EK  
veröffentlicht Bericht  
über Steuerlücken

SEITE 10  
TOP 10: Trump  
schlägt Abschaffung  
der ESt vor

SEITE 11  
Nützliche Links

Der ursprüngliche Stichtag 1.1.2025 **für Unternehmen der zweiten Welle (d.h. große Unternehmen) wird durch den 1.1.2027 ersetzt.** Diese Unternehmen werden die Nachhaltigkeitsinformationen somit erstmals im Lagebericht für das am 1.1.2027 beginnende Geschäftsjahr, also **im Jahr 2028**, offenlegen. Der ursprüngliche Stichtag 1.1.2026 für **Unternehmen der dritten Welle (d.h. kleine Unternehmen) wird durch den 1.1.2028 ersetzt.** Entsprechend werden diese Unternehmen die Nachhaltigkeitsinformationen erstmals im Lagebericht für das am 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahr, also **im Jahr 2029**, berichten. Die Novelle ist am **10.7.2025** in Kraft getreten und verschafft den Unternehmen zusätzliche Zeit für die Vorbereitung der erforderlichen Prozesse und Systeme, um die Anforderungen der CSRD-Richtlinie sowie der damit verbundenen ESRS-Standards zu erfüllen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, wobei große und kleine Bilanzierungseinheiten wie folgt definiert sind:

Umsetzung	Betroffene Subjekte
2027	große Unternehmen (jedoch nach den Kriterien der Richtlinie und nicht des Rechnungslegungsgesetzes, d. h. Vermögenswerte von mehr als 25 Mio. EUR, Nettoumsatz von mehr als 50 Mio. EUR sowie mehr als 250 Beschäftigte)
2028	kleine Unternehmen, d. h. börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen)

**TOP 6: ANZAHL DER DBA AUF 75 GESTIEGEN**

Das Netz der internationalen bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das die Slowakische Republik schrittweise aufbaut, wurde auch in diesem Jahr weiter ausgebaut. Derzeit verfügt die Slowakei über **75 in Kraft stehende Abkommen**, die den Steuersubjekten eine höhere Rechtssicherheit bieten, grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten fördern und zu einer gerechteren Besteuerung von Einkünften beitragen.

Nach den Abkommen mit Albanien, Aserbaidschan, Neuseeland und Saudi-Arabien, die im Jahr 2024 in Kraft getreten sind und über die wir bereits berichtet haben, stellt das **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Kirgisischen Republik** den jüngsten Zuwachs dar. Es wurde im März 2024 unterzeichnet, im September 2024 vom Parlament der Slowakischen Republik genehmigt und im Oktober 2024 vom Präsidenten ratifiziert. Das Abkommen ist am **1. März 2025 in Kraft getreten.**

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verfassung der Slowakischen Republik haben diese Abkommen Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht.

# BMB Newsletter

SEITE 8/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

**TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office**

**TOP 8: EUGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt**

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

## TOP 7: NEUER OECD-KOMMENTAR ZUM HOME OFFICE

Die OECD hat im November 2025 eine [Aktualisierung des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung](#) zusammen mit einem neuen Kommentar veröffentlicht, der **wesentliche Änderungen im Bereich Homeoffice und Betriebsstätte (BS)** enthält. Im Mittelpunkt steht dabei die Auslegung des Begriffs der **festen Geschäftseinrichtung** bei grenzüberschreitender Telearbeit. Der aktualisierte Kommentar zu Artikel 5 stellt nicht mehr darauf ab, ob der Arbeitgeber die Tätigkeit im Homeoffice ausdrücklich oder implizit verlangt. Damit wird die bislang bestehende Auslegungsunsicherheit beseitigt. Die neuen Leitlinien beschränken sich zudem nicht ausschließlich auf Homeoffice-Konstellationen, sondern erfassen auch andere Arbeitsorte, wie etwa Coworking-Spaces. Maßgebliches Kriterium ist künftig der **Grad der Dauerhaftigkeit**. Eine Tätigkeit aus dem Ausland in einem Umfang von bis zu 50 % der Arbeitszeit innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums führt in der Regel nicht zur Begründung einer Betriebsstätte. Bei Überschreitung dieser Schwelle ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei insbesondere der **wirtschaftliche bzw. kommerzielle Grund für die Präsenz des Arbeitnehmers im Ausland** ausschlaggebend ist.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass die Ausgestaltung von grenzüberschreitenden Remote-Work-Modellen **unmittelbare steuerliche Konsequenzen** haben kann. Die Begründung einer Betriebsstätte wirkt sich sowohl auf die Körperschaftsteuer als auch auf die Besteuerung der betroffenen Arbeitnehmer aus. Organisationen sollten daher ihre Modelle der grenzüberschreitenden Tätigkeit überprüfen und insbesondere bei längerfristiger Auslandstätigkeit von Arbeitnehmern oder in Fällen, in denen deren Präsenz im Ausland geschäftlichen Interessen des Unternehmens dient, das Risiko einer Betriebsstättenbegründung sorgfältig evaluieren.

## TOP 8: AKTUELLE EUGH-RECHTSPRECHUNG: VERRECHNUNGS- PREISE VERSUS MWST

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im September 2025 in der Rechtssache Arcomet Towercranes eine grundlegende Entscheidung erlassen, in der er bestätigt, dass **nicht transaktionsbezogene Gewinnanpassungen**, die von einer Muttergesellschaft einer Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt werden, **als Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung** anzusehen sind und **dem MwSt-Regime unterliegen**. Die Gesellschaft Arcomet Belgium, die als Principal auftrat und für Arcomet Romania strategische sowie kommerzielle Funktionen wahrnahm, stellte sogenannte *Ausgleichsrechnungen* aus, um die Gewinnmarge der rumänischen Gesellschaft auf ein fremdübliches Niveau (*arm's length*) anzupassen.

# BMB Newsletter

SEITE 9/11

4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

**TOP 9: EK Veröffentlicht Bericht über Steuerlücken**

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

### SEITE 11

Nützliche Links

Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass diese Zahlungen aus einem gegenseitigen Rechtsverhältnis resultieren: Die belgische Gesellschaft erbrachte wirtschaftliche Dienstleistungen und trug die wesentlichen wirtschaftlichen Risiken, während die rumänische Gesellschaft hierfür eine Gegenleistung gemäß der vereinbarten Verrechnungspreispolitik entrichtete.

Gleichzeitig entschied der Gerichtshof, dass die auf diese Dienstleistungen entfallende MwSt **zum Vorsteuerabzug berechtigt**, sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine angemessene Dokumentation vorliegt. Zwar können die Steuerbehörden zusätzliche, verhältnismäßige Nachweise verlangen, sie **dürfen jedoch das Recht auf Vorsteuerabzug weder allein wegen geringfügiger formeller Mängel versagen** noch den wirtschaftlichen Gehalt der Dienstleistungen ohne hinreichende Begründung in Zweifel ziehen.

Diese Entscheidung bringt eine **lange erwartete Klarstellung** hinsichtlich der MwSt-Behandlung von **Verrechnungspreisanpassungen** und dürfte die Gestaltung von Verrechnungspreismodellen in multinationalen Konzernen maßgeblich beeinflussen. Unternehmen wird daher empfohlen, ihre **Verrechnungspreispolitik sowie die damit verbundenen MwSt-Prozesse** zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um mit dieser neuen Auslegung im Einklang zu stehen.

## TOP 9: EK VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER STEUERLÜCKEN

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2025 ein neues [analytisches Informationspaket zu den Steuerlücken in der EU](#) veröffentlicht, dessen Ziel es ist, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gerechtere Steuersysteme zu fördern. Zentrale Grundlage bildet der Pilotbericht **„Mind the Gap“**, der einen umfassenden Überblick über Steuerlücken in der EU sowie in ihren 27 Mitgliedstaaten bietet. Ergänzt wird dieser durch zwei fachlich-technische Berichte – den **VAT Gap Report** (MwSt) und den **CIT Gap Report** (KöSt).

Nach den neuesten verfügbaren Daten belief sich die **MwSt-Lücke im Jahr 2023 auf bis zu 128 Mrd. EUR**, was auf erhebliche Einnahmenverluste der öffentlichen Haushalte hinweist. Die höchsten Werte wurden in Rumänien (30 %) und Malta (24,2 %) verzeichnet, während Österreich (1 %) und Finnland (3 %) die besten Ergebnisse erzielten. Der Bericht weist zugleich auf eine hohe politische MwSt-Lücke von 50,5 % hin, die insbesondere auf ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen zurückzuführen ist.

**Der Bericht zur KöSt-Lücke** (CIT Gap Report) zeigt, dass die durchschnittliche Lücke bei der Erhebung der KöSt nahezu **11 % der vereinnahmten Einnahmen beträgt**, wobei die Slowakei und Rumänien die Schwelle von 20 % überschreiten. Demgegenüber weisen Dänemark, die Niederlande und Finnland eine KöSt-Lücke von unter 3 % auf.

# BMB Newsfilter

SEITE 10/11 4. Quartal 2025

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: Novelle des  
MwSt-Gesetzes

SEITE 4  
TOP 2: Änderungen  
bei der FTT

SEITE 5  
TOP 3: Plan zur  
Bekämpfung der  
Steuerhinterziehung

SEITE 6  
TOP 4: Finanzverwal-  
tung muss die für  
Steuersubjekte  
günstigere Sanktions-  
regelung  
berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung  
verpflichtender ESG-  
Berichterstattung

SEITE 7  
TOP 6: Anzahl der  
DBA auf 75 gestiegen

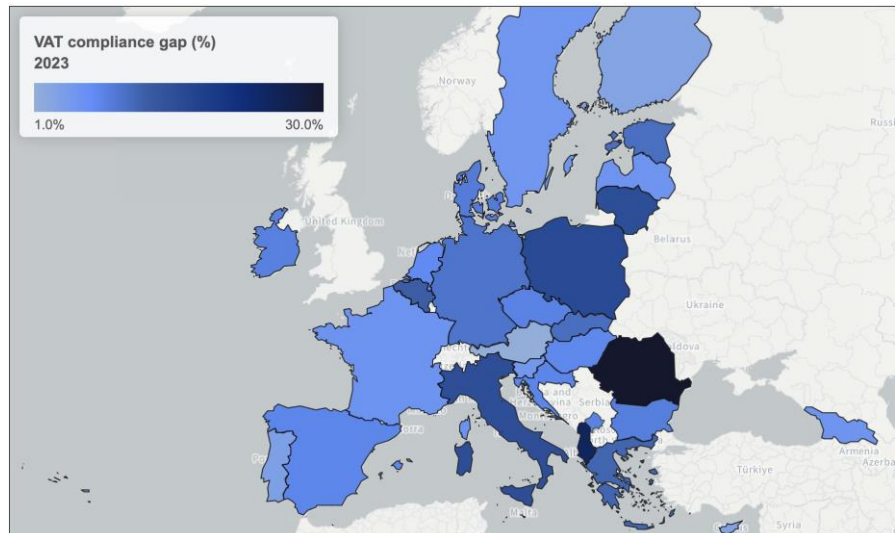
SEITE 8  
TOP 7: Neuer OECD-  
Kommentar zum  
Home Office

TOP 8: EuGH-  
Rechtsprechung: VP  
versus MwSt

SEITE 9  
TOP 9: EK  
veröffentlicht Bericht  
über Steuerlücken

**SEITE 10**  
**TOP 10: Trump**  
**schlägt**  
**Abschaffung der**  
**EST vor**

SEITE 11  
Nützliche Links



Quelle: VAT Gap Report 2023

## TOP 10: TRUMP SCHLÄGT ABSCHAFFUNG DER EINKOMMEN- STEUER VOR

Der amerikanische Präsident hat erneut versucht, Aufmerksamkeit zu erlangen, indem er erklärte, die Einkommensteuer in den USA abzuschaffen und durch Zölle zu ersetzen. Auf den ersten Blick mag diese Idee attraktiv erscheinen, insbesondere vor dem Hintergrund der hierzulande wenig populären „Marmeladen-Konsolidierung“. Bei einer Gegenüberstellung mit makroökonomischen Kennzahlen zeigt sich jedoch ein deutlich anderes Bild. Die Einkommensteuer trägt nämlich rund die Hälfte zu den gesamten Einnahmen des US-Haushalts bei, während Zölle lediglich einen Bruchteil davon generieren. Im Fiskaljahr 2025, das am 30.9.2025 endete, beliefen sich die Zolleinnahmen lediglich auf etwa ein Viertel der rund 2,7 Billionen US-Dollar, die aus der Einkommensteuer vereinnahmt wurden. Die Vorstellung, dass eine Einnahmequelle in dieser Größenordnung den zentralen Pfeiler der föderalen Finanzierung ersetzen könnte, wirkt eher wie ein schwacher Versuch, von anderen Problemen abzulenken. Würden sich die USA ausschließlich auf Zölle stützen, wäre eine massive Anhebung der Zolltarife über nahezu das gesamte Warenspektrum hinweg erforderlich. Ein derartiger Schock für das Preisniveau würde unbedingt zu einem deutlichen Anstieg der Verbraucherpreise führen und zusätzlichen Inflationsdruck erzeugen – ein Problem, mit dem die US-Wirtschaft bereits derzeit konfrontiert ist. Gegenmaßnahmen von der EU, China oder Kanada würden zudem US-Exporteure erheblich belasten. In der Folge käme es zu einer Umlenkung der Handelsströme weg von den USA, wodurch die potenziellen Zolleinnahmen paradoxerweise weiter sinken würden.

# BMB Newsletter

SEITE 11/11 4. Quartal 2025

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Novelle des MwSt-Gesetzes

### SEITE 4

TOP 2: Änderungen bei der FTT

### SEITE 5

TOP 3: Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

### SEITE 6

TOP 4: Finanzverwaltung muss die für Steuersubjekte günstigere Sanktionsregelung berücksichtigen

TOP 5: Verschiebung verpflichtender ESG-Berichterstattung

### SEITE 7

TOP 6: Anzahl der DBA auf 75 gestiegen

### SEITE 8

TOP 7: Neuer OECD-Kommentar zum Home Office

TOP 8: EuGH-Rechtsprechung: VP versus MwSt

### SEITE 9

TOP 9: EK veröffentlicht Bericht über Steuerlücken

### SEITE 10

TOP 10: Trump schlägt Abschaffung der ESt vor

## SEITE 11 Nützliche Links

Eine zusätzliche Unsicherheit ergibt sich aus dem laufenden Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof der USA, der prüft, ob die Einführung bestimmter von Trump verhängter Zölle überhaupt gesetzeskonform war. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens bleibt jedoch der grundlegende Befund unverändert: Zolleinnahmen sind nicht in der Lage, den Ausfall der Einkommensteuer zu kompensieren. Aus ökonomischer Sicht ist dieser Vorschlag daher nicht realistisch. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie im [Artikel](#) unserer Partnerin Renáta Bláhová.

## NÜTZLICHE LINKS

OECD-Statistiken zur Steuerbelastung (EN):

[https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/12/revenue-statistics-2025-country-notes\\_3708be73/slovak-republic\\_a3159d48/3cb19258-en.pdf?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/12/revenue-statistics-2025-country-notes_3708be73/slovak-republic_a3159d48/3cb19258-en.pdf?utm_source=chatgpt.com)

Aktualisierung des OECD-Musterabkommens (EN):

[https://www.oecd.org/en/publications/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention\\_c7031e1b.html](https://www.oecd.org/en/publications/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention_c7031e1b.html)

Bericht der EK über Steuerlücken bei der MwSt und KöSt (EN):

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/european-commission-releases-report-tax-gaps-support-competitiveness-and-fairer-tax-systems-2025-12-11\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/european-commission-releases-report-tax-gaps-support-competitiveness-and-fairer-tax-systems-2025-12-11_en)

Artikel von Renáta Bláhová „Trump bekräftigte erneut seine Absicht, die Einkommensteuer abzuschaffen“ (SK):

<https://e.dennikn.sk/5021595/trump-zopakoval-ze-zrusi-dan-z-prijmov/?cst=a5554cc09f4d84a1bfc5dca533fcca885f74551b0b3bbb3990553447f9924e2>

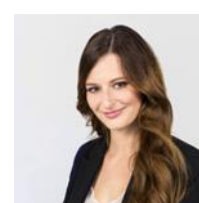
## Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová  
Steuerberater



Eva Kusá  
Steuerberater